



SAARLÄNDISCHER  
STÄDTE- UND  
GEMEINDETAG

GESCHÄFTSFÜHRENDES  
VORSTANDSMITGLIED

SSGT · Talstraße 9 · 66119 Saarbrücken

An die  
Vorsitzende des  
Ausschusses für Justiz, Verfassungs-  
und Rechtsfragen sowie Wahlprüfung  
des Landtages des Saarlandes  
Frau Abgeordnete Dagmar Heib  
Franz-Josef-Röder-Straße 7

66119 Saarbrücken

**vorab per Fax: 5002- 390**  
**vorab per E-Mail: [d.heib@landtag-saar.de](mailto:d.heib@landtag-saar.de)**

Telefon 0681/9 26 43-0  
Telefax 0681/9 26 43-15  
[mail@ssgt.de](mailto:mail@ssgt.de)  
[www.ssgt.de](http://www.ssgt.de)  
[www.saarland-kommunal.de](http://www.saarland-kommunal.de)

Sparkasse Saarbrücken  
BLZ 590 501 01  
Konto 84558

Volksbank Saar-West eG  
BLZ 591 902 00  
Konto 30.4740.00.06

Aktenzeichen 1-00-90 Wi / Sto  
Sachbearbeiter/in Jacques Winterkamp  
0681/9 26 43 - 19  
Datum 12. April 2011

... Sonstiges\_GE / Ausführung\_Therapieunterbringungsgesetz / Stellungnahme\_Landtag

## **Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem Therapieunterbringungsgesetz**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Heib,

der Landtag des Saarlandes wird auf seiner morgigen Sitzung in zweiter Lesung den Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem Therapieunterbringungsgesetz (Drucksache 14/412) behandeln.

Mit großem Erstaunen haben wir zur Kenntnis nehmen müssen, dass eine Anhörung zu diesem Gesetzentwurf vor dem zuständigen Landtagsausschuss nicht stattgefunden hat. Gegen die damit vorliegende Nichtbeachtung von Art. 124 der Verfassung des Saarlandes, wonach die kommunalen Spitzenverbände gehört werden sollen, wenn durch ein Gesetz allgemeine, Gemeinden und Gemeindeverbände unmittelbar berührende Fragen geregelt werden, protestieren wir heftig.

Der Gesetzentwurf betrifft die Landeshauptstadt Saarbrücken, die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken im von Art. 124 der Verfassung des Saarlandes genannten Sinne, da ihnen eine neue Zuständigkeit übertragen wird: Die genannten kommunalen Gebietskörperschaften werden zu zuständigen Verwaltungsbehörden nach dem Therapieunterbringungsgesetz bestimmt. Gründe, warum von einer Anhörung abgesehen werden konnte, sind unseres Erachtens nicht ersichtlich. Wäre eine besondere Eilbedürftigkeit gegeben, hätte man sich bereits Ende des vergangenen Jahres dazu entschließen können bzw. müssen, den Gesetzentwurf von den Regierungsfractionen in den Landtag einbringen zu lassen. Diese Vorgehensweise ist jedoch gerade nicht gewählt worden.

Da wir entgegen Art. 124 der Verfassung des Saarlandes nicht die Möglichkeit hatten, unsere Position in dem unter Ihrem Vorsitz tagenden Ausschuss für Justiz, Verfassungs- und Rechtsfragen sowie Wahlprüfung vorzutragen, übersenden wir Ihnen auf diesem Wege unsere im Rahmen der externen Anhörverfahren zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem Therapieunterbringungsgesetz (Stellungnahme gegenüber dem Ministerium der Justiz vom 06.01.2011) sowie zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug des Therapieunterbringungsgesetzes im Saarland (Stellungnahme gegenüber dem Ministerium der Justiz vom 02.03.2011) abgegebene Bewertung.

In den o.g. Stellungnahmen hatte der SSGT die Positionierung der Landeshauptstadt Saarbrücken aufgegriffen, landesgesetzlich das Landesverwaltungsamt zur einzig zuständigen unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des Therapieunterbringungsgesetzes zu bestimmen. Wir bezweifeln die Zweckmäßigkeit, Angelegenheiten mit einer komplexen und langwierigen Justizgeschichte durch kommunale Gebietskörperschaften – Gemeindeverbände und Landeshauptstadt – weiterzuführen. Gegen eine Zuständigkeit der Landeshauptstadt Saarbrücken als zuständige Verwaltungsbehörde nach dem Therapieunterbringungsgesetz spricht auch, dass ein Vergleich mit der Zuständigkeit von Landeshauptstadt und Gemeindeverbänden nach dem Unterbringungsgesetz nicht gezogen werden kann: Nach dem Unterbringungsgesetz sind Lebenssachverhalte von psychisch Kranken und Suchtkranken, die im Zustand willensbildungsreduzierten Handelns oder Unterlassens krisenhaft akute Gefahrenlagen setzen, zu würdigen; nach dem Therapieunterbringungsgesetz hingegen ist eine bestehende psychische Störung von Schwerststraftätern zu eruieren. Die Zuständigkeit der Landeshauptstadt Saarbrücken als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Therapieunterbringungsgesetzes würde für sie zudem den Eintritt in einen völlig neuen, äußerst komplexen und eine Vielzahl von Aufgabenzuweisungen umfassenden Bereich mit Berührung zum kommunalverwaltungs-fremden Strafrecht bedeuten. Hinzu kommt, dass die für diese Zuständigkeit erforderlichen Anforderungen in medizinisch-pathologischer Hinsicht sowie notwendige Kenntnisse im Straf- und Strafprozessrecht von der für die Bearbeitung von Sachverhalten mit Bezug zum Unterbringungsgesetz zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Saarbrücken derzeit nicht vorgehalten werden. Hier wäre, um Zuständigkeiten nach dem Therapieunterbringungsgesetz wahrnehmen zu können, eine zusätzliche breitgefächerte Qualifizierung und Spezialisierung des betroffenen Personals der Landeshauptstadt Saarbrücken vonnöten.

Wir möchten Sie, sehr geehrte Frau Vorsitzende Heib, bitten, diese Einschätzung in der morgigen Landtags-sitzung vorzutragen und in der Debatte zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
i.V. *gez. U. Neu*